

# Satzung Innphilharmonie Rosenheim

## Präambel

Der Musikverein Rosenheim entstand 1919 durch Zusammenschluss des 1897 gegründeten Orchestervereins mit der 1846 gegründeten Liedertafel. Er wurde nach dem Zweiten Weltkrieg im Jahr 1949 reaktiviert und zuletzt durch eine Satzung vom 21.06.1974 neu strukturiert. Diese Fassung wurde durch Satzungsänderungen - beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 27.09.2001, 11.09.2017 und 06.12.2017 - aktualisiert.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Innphilharmonie Rosenheim e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 1.7. bis 30.6. des Folgejahres.

## §2 Zweck und Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der vokalen und instrumentalen Musik. Dies soll erreicht werden durch Chor- und Orchesterkonzerte, Kammermusikkonzerte, Aufführung gesamtmusikalischer Werke, Proben, Vorträge und durch Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturell-gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei allen Veranstaltungen können auch andere musikalische Vereinigungen, Nichtmitglieder und Berufskünstler auf Einladung mitwirken.
4. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung der musikalischen Ausbildung des Nachwuchses.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern des Orchesters und des Chores
  - b. passiven (= ehemals aktiven) Mitgliedern
  - c. fördernden Mitgliedern
  - d. Ehrenmitgliedern
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Vorstandschaft.

## **Satzung Innphilharmonie Rosenheim**

3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden, ein entsprechender Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern wird von der Vorstandschaft entschieden. Vorbedingungen regelt der § 5 der Satzung.

### **§4 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied kann die Proben und Konzerte des Vereins besuchen und an Sonderveranstaltungen teilnehmen.
2. Jedes aktive und passive Mitglied sowie Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben Antragsrecht.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch ein Antragsrecht zur Tagesordnung.
4. Die Stimmberechtigung setzt die Volljährigkeit voraus und die rechtzeitige Bezahlung des Vereinsbeitrags. Von der Beitragspflicht befreite Vereinsmitglieder sind voll stimmberechtigt.
5. Für die Wählbarkeit in ein Vereinsamt sollte eine mindestens zweijährige Vereinszugehörigkeit bestehen.
6. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins an und ist verpflichtet, die daraus folgenden Regularien zu befolgen.
7. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung spätestens zum 15.11. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden. Mit der Kündigung erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
8. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten, bei Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane, oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erfolgen.

### **§5 Aufnahme und Probezeit**

Der Beitritt aktiver Mitglieder erfolgt in der Regel durch einen Aufnahmetest - üblicherweise Besuch zweier regulärer Proben und gegebenenfalls Vorsingen / Vorspielen. Bei nachlassender Leistung aktiver Mitglieder kann ähnlich verfahren werden. Bei Jugendlichen ist eine längere Probezeit anzustreben.

Die Entscheidung trifft der Dirigent zusammen mit dem Chor- bzw. Orchestersprecher und dem jeweiligen Stimmführer.

Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss.

# Satzung Innphilharmonie Rosenheim

## §6 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben hat jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag für aktive Mitglieder des Chores und des Orchesters kann niedriger sein oder auf Antrag ganz erlassen werden. Die Entscheidung oder auf Antrag ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.
3. Kinder, Jugendliche und weitere Mitglieder einer Familie zahlen den halben Beitrag.
4. Die Beiträge sind kalenderjährlich 3 Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres fällig.
5. Gezahlte Jahresbeiträge werden im Falle des Ausscheidens nicht rückvergütet.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Chor
3. einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Orchester
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem Organisationsleiter
7. dem Dirigenten

Eine Ämterkumulation im Vorstand ist ausgeschlossen.

Der Beirat besteht aus

1. dem Orchestersprecher
2. dem Chorsprecher
3. dem stellvertretenden Schatzmeister
4. dem Verantwortlichen für Werbung
5. dem Verantwortlichen für Presse und Archiv
6. dem Redakteur des Vereinsblatts (die Stimmgabel)
7. dem stellvertretenden Organisationsleiter des jeweils anderen Ensemble teils.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

# Satzung Innphilharmonie Rosenheim

## §8 Amtszeit

1. Der Vorstand und die Beiräte werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Der Chor und das Orchester wählt jeweils seinen Sprecher aus seiner Mitte. Diese Wahlen sind unverzüglich, spätestens in der dritten auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Probe durchzuführen.
2. Die Wahlen werden unter der Leitung eines dreiköpfigen Wahlausschusses, den die Mitgliederversammlung bestimmt, offen oder geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Die Mitglieder des Vorstands werden je in einem getrennten Wahlgang gewählt.

## §9 Dirigent

1. Der Dirigent wird vom Vorstand bestimmt.
2. Der Dirigent ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand (§ 7)
3. Der Dirigent setzt die musikalischen Zielsetzungen des Vereins um. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
  - a. Mitwirkung bei der Erstellung des Konzertprogramms im Rahmen der Programmkommission (§ 12).
  - b. Leitung des Probenbetriebes sowie der Chor- und/oder Orchesterkonzerte.
  - c. Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung über die Aufnahme neuer Chor- bzw. Orchestermitglieder (§ 5).
  - d. Entscheidung über die Pultbesetzung im Orchester bzw. Bestimmung der jeweiligen Stimmführer im Chor gemeinsam mit dem Chor- bzw. Orchestersprecher.
  - e. Mitwirkung bei der Auswahl von Solisten und Aushilfen.
4. Für seine Tätigkeit erhält der Dirigent eine angemessene Vergütung; die vertragliche Regelung obliegt dem Vorstand.
5. Der Dirigent kann Mitglied des Musikvereins sein.

## § 10 Vereinsgeschäfte

1. Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, die beiden Stellvertreter gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB.
2. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Beirates hinzugezogen werden. Bei Bedarf können andere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes zur Beratung beigeladen werden. Beiräte für Sonderaufgaben können vom Vorstand berufen werden.
3. Vorstand und Beirat beraten gemeinsam über Planung, Durchführung und

## Satzung Innphilharmonie Rosenheim

Budgetierung von Veranstaltungen und Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitglieds ist dieses von der Sitzung ausgeschlossen.

4. Bei Beschlüssen des Vorstandes sowie bei gemeinsamen Beschlüssen von Vorstand und Beirat ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Vorstands- und Beiratsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls vor der nächsten Sitzung.
5. Ausgaben über 75 Prozent des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung der Mitgliedervollversammlung.

### § 11 Aufgaben in Vorstand und Beirat

1. Der **1. Vorsitzende** beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Er repräsentiert den Verein nach außen. Er kann einzelne Aufgaben den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die **Ehrung** von Mitgliedern und sonstige Repräsentationspflichten erfolgen in Absprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Chor bzw. Orchestersprechern.
2. Dem **Schatzmeister** obliegt die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplans und der detaillierten Jahresrechnung.
3. Der **Schriftführer** führt das Sitzungsprotokoll und erledigt schriftliche Aufgaben des Vereins. Er verfasst ein Protokoll über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Dem **Organisationsleiter** obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
5. Die **Chor-** und **Orchestersprecher** sind Bindeglied zwischen Ensemblemitgliedern, Vorstandschaft und Dirigenten. Sie sichern den Informationsfluss und sind Ansprechpartner für Problemstellungen, zum Beispiel bei der Pultbesetzung im Orchester.

### § 12 Programmkommission

Die Programmkommission erarbeitet Inhalte und Termine der künftigen Konzerte. Sie schlägt dem Vorstand das Konzertprogramm des nächsten Jahres vor und sie soll mindestens einmal jährlich tagen, jeweils vor der Jahreshauptversammlung, damit diese das künstlerische Gesamt-Programm des Vereins beschließen kann.

Die Programmkommission besteht aus dem

1. stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Chor
2. stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Orchester
3. Orchestersprecher
4. Chorsprecher
5. Dirigenten
6. Konzertmeister
7. 1. Vorsitzender

## **Satzung Innphilharmonie Rosenheim**

Die Aufgabe der Programmkommission ist es, Transparenz in die künftige künstlerische Gestaltung zu bringen und Vorstand und Mitgliederversammlung ausreichend und rechtzeitig zu informieren. Sie bestimmt jeweils für ein Jahr den **Koordinator**, der in Absprache mit dem Dirigenten und dem Schatzmeister für die geplanten Veranstaltungen die Solisten und Berufsmusiker verpflichtet. Es soll eine Künstler-Datenbank angelegt und gepflegt werden, die vom Koordinator betreut wird.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich am Ende eines Geschäftsjahres (nach der Sommerpause) statt; hierzu sind die Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
2. Die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes des Schatzmeisters.
3. Die Bestellung der Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Die Neuwahl von Vorstand und Beirat, mit Ausnahme des Chor- und Orchestersprechers.
7. Die Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen, über andere, grundsätzliche Vereinsangelegenheiten und über die Auflösung des Vereins.

Bei den Mitgliederversammlungen entscheidet jeweils die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden:

1. Vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss
2. Von den stimmberechtigten Mitgliedern durch Petition von mindestens 20% der gesamten Mitglieder

## Satzung Innphilharmonie Rosenheim

### § 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit anderen Vereinen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, bei einer Anwesenheit von 2/3 der Gesamtmitglieder. Falls diese 2/3 Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es muss dann erneut eine Vollversammlung fristgerecht (acht Tage vorher) einberufen werden unter genauer Angabe der Tagesordnung und mit dem Hinweis, dass die vorige Mitgliederversammlung beschlussunfähig war, und dass die folgende Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschlussfähig ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturell-gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2017

Schriftführer

Vorsitzender